

# **Statuten**

## **Faustball SVD**

### **Diepoldsau - Schmitter**

vom 06.03.2020

ersetzt die Statuten vom 02.03.2012



## Inhalt

1.	Name und Sitz	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Mitgliedschaften	3
3.1.	Mitgliederkategorien	3
3.2.	Aktivmitglieder	3
3.3.	Passivmitglieder	3
3.4.	Jugendmitglieder / Jugendabteilung	3
3.5.	Eintritt/Aufnahme	4
3.6.	Austritt	4
3.7.	Ausschluss	4
3.8.	Rechte der Mitglieder	4
4.	Finanzierung / Haftung	4
4.1.	Finanzierung	4
4.2.	Haftung	4
4.3.	Finanzielle Führung	5
4.4.	Bussen	5
5.	Organisation	5
5.1.	Organe	5
5.2.	ordentliche Hauptversammlung	5
5.3.	ausserordentliche Hauptversammlung	5
5.4.	Einberufung der Hauptversammlung	6
5.5.	Anträge	6
5.6.	Erforderliches Mehr	6
5.7.	Gang der Verhandlung	6
5.8.	Mitglieder	6
5.9.	Aufgaben	7
5.10.	Vertretung des Vereins	7
5.11.	Beschlussfassung	7
5.12.	Rechnungsprüfung	7
6.	Schlussbestimmungen	8
6.1.	Statutenrevision	8
6.2.	Auflösung	8
6.3.	Unklarheiten	8
Anhang 1		9

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Faustball SVD Diepoldsau-Schmitter“ (nachfolgend „FB“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Diepoldsau-Schmitter. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **2. Ziel und Zweck**

FB bezweckt den Betrieb und die Förderung seiner Mitglieder im Faustball und in den verschiedensten Formen des Sports, insbesondere im Männerturnen. Er fördert die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit der Mitglieder.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **3. Mitgliedschaften**

### **3.1. Mitgliederkategorien**

Arten der Mitglieder

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder

### **3.2. Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder betreiben ihren Sport in einer Gruppe der Faustballer. Sie sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Die Aktivmitglieder sind Antrags- und Stimmberechtigt. Die Faustballmitglieder sind beitragspflichtig, ausser sie üben ein Amt im Vorstand oder als Leiter aus.

Die Aktivmitglieder werden durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes aufgenommen.

### **3.3. Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell unterstützen, aber nicht als Aktivmitglied beitreten wollen.

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung. Passivmitglieder sind an die Hauptversammlung eingeladen, jedoch nicht antrags- und stimmberechtigt.

### **3.4. Jugendmitglieder / Jugendabteilung**

Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 16, die den Faustballsport aktiv betreiben. Sie sind keine offiziellen Mitglieder und nicht zur Hauptversammlung eingeladen. Die Jugendmitglieder sind Teil der Jugendabteilung, die ein separates Mitgliederverzeichnis führt. Die Jugendmitglieder bezahlen einen Jugendbeitrag. Die Jugendmitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in die Jugendliste. Im Folgejahr ist ein Beitrag fällig.

### **3.5. Eintritt/Aufnahme**

Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv an der Hauptversammlung.

Passivmitglieder und Jugendmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

### **3.6. Austritt**

Der Austritt aus dem FB ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FB erfüllt sind. Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

### **3.7. Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FB nicht nachkommt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt oder durch sein Verhalten dem FB ernsthaft Schaden zufügt, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem FB ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung anfechten. In diesem Falle wird der an der ordentlichen HV über den Ausschluss entschieden. Dem Ausschluss durch die Hauptversammlung des FB kommt definitive Wirkung bei.

### **3.8. Rechte der Mitglieder**

die FB-Mitglieder können nach Weisung der Trainer an den Trainings, Kursen, Turntagen und Spielen teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benutzen.

## **4. Finanzierung / Haftung**

### **4.1. Finanzierung**

Der FB wird durch den Erlös von Veranstaltungen, Spenden, Vermögenserträgen, Subventionen und die Mitgliederbeiträge finanziert.

### **4.2. Haftung**

Für die Verbindlichkeit der FB haftet ausschliesslich das jeweilige Vereinsvermögen. Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.

### **4.3. Finanzielle Führung**

Die finanzielle Führung der FB erfolgt durch den Vereinsvorstand im Rahmen des an der HV genehmigten Budgets.

Dabei hat er die Grundsätze einer soliden und effizienten Haushaltsführung zu beachten. In Ausnahmefällen hat der Vereinsvorstand das Recht in eigener Kompetenz dringende Ausgaben, die nicht vorhergesehen werden konnten, zu tätigen.

### **4.4. Bussen**

Für die vom Verband gegenüber Mitgliedern der FB verhängten Bussen können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

## **5. Organisation**

### **5.1. Organe**

Die Organe der FB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisoren

### **a) die Hauptversammlung**

#### **5.2. ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Beiträge, Entschädigungen und Budgets für das kommende Jahr
7. Revisorenbericht
8. Mutationen und Ehrungen
9. Beschlussfassung von Statutenänderungen
10. Wahlen
11. Festsetzung des Jahresprogramms
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle FB-Mitglieder obligatorisch

#### **5.3. ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vereinsvorstand oder schriftlich von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder der FB verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

#### **5.4. Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden frühzeitig vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge durch den Vereinsvorstand schriftlich eingeladen.

#### **5.5. Anträge**

Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **5.6. Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen über Anträge oder Beschlüsse entscheidet das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, dann das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **5.7. Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Er hat in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

#### **b) der Vereinsvorstand**

#### **5.8. Mitglieder**

Der Vereinsvorstand setzt sich aus mind. 4 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spiko

Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt zudem die Funktion des Vizepräsidenten. (idR. Aktuar)

Der Vorstand kann und soll mit weiteren Positionen (Sportliche Leitung, Infrastruktur und Material, Jugendchef, Beisitz, Kommunikation, ...) ergänzt werden.

Die Aufgaben der einzelnen Ämter werden in entsprechenden Pflichtenheftern definiert.

Der Riegevorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wahljahr ist in den ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **5.9. Aufgaben**

Der Vereinsvorstand leitet die FB und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er bereitet die Hauptversammlung vor und stellt entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er orientiert die Mitglieder über das Geschehen in der Riege.

### **5.10. Vertretung des Vereins**

Der Vereinsvorstand vertritt den FB im Rahmen des SVD Diepoldsau-Schmitter gegen Aussen. Der FB verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vereinsvorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

### **5.11. Beschlussfassung**

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinsvorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Vereinsvorstand ist ein Kollegialgremium, in welchem alle Mitglieder die gefassten Beschlüsse nach aussen vertreten.

## **c) die Revisoren**

### **5.12. Rechnungsprüfung**

Die Revisoren (2) werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Pflicht zur Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und das vom Vereinsvorstand vorgeschlagene Budget, Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Statutenrevision

Die Hauptversammlung kann die Statuten des FB jederzeit ganz oder teilweise revidieren. Anträge auf Statuten-Revisionen sind bis zwei Monate vor der HV dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Eingegangene Statutenänderungen sind bei der Einladung zur HV den Mitgliedern mit Stellungnahme des Vorstandes mitzuteilen. Ergänzungs-Änderungen erfolgen mit relativem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

### 6.2. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### 6.3. Unklarheiten

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des SVD Diepoldsau-Schmitter genehmigt und anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.11.1996 angenommen und durch die Hauptversammlung vom 23.01.1998 revidiert.

Die erneute Revision erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 02.03.2012

Die revidierten Statuten treten nach Genehmigung an der Hauptversammlung vom 06.03.2020 per sofort in Kraft.

Faustball SVD Diepoldsau-Schmitter

Präsident

Aktuarin

Lipp Gian

Lässer Eva



## Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge:

Die Hauptversammlung vom 08. März 2019 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder:	Fr. 150.00
Passivmitglieder:	Fr. 80.00
Jugendspieler/Lehrlinge:	Fr. 60.00
Schüler:	Fr. 60.00
Vorstandsmitglieder:	kein Beitrag

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.  
Geänderte Beiträge sind ab dem Folgejahr gültig.